



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Die internationalen Beziehungen der deutschen  
Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände**

**Deutsches Reich**

**Berlin, 1914**

Buchbinder

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](#)

Nachweisungen des deutschen Verbandes sind nur diejenigen, aus ausländischen Verbänden beigetretenen Mitglieder auszufordern, die Krankenunterstützung erhalten haben. Das waren in den drei Jahren 1909—1911 5 Dänen, 19 Schweizer, 63 Österreicher.

Über den Umfang der Auswanderung deutscher Mitglieder in fremde Steinarbeiterorganisationen ist nichts bekannt.

#### Deutscher Buchbinderverband.

Der erste Deutsche Buchbinderverband entstand im Jahre 1869, löste sich indessen 1871 wieder auf. Ein im Jahre 1873 neu begründeter Verband fiel unter Einfluß des Sozialistengesetzes im Jahre 1878 demselben Schicksal anheim. Nachdem in der Folgezeit verschiedentlich örtliche Vereine gebildet worden waren, erfolgte 1885 ihr Zusammenschluß zu einem auf föderativer Grundlage beruhenden Verbande, der dann 1893 in einen einzigen Zentralverband umgewandelt wurde. Der Generalkommision der Gewerkschaften ist der Buchbinderverband seit ihrer Begründung im Jahre 1892 ständig angegeschlossen gewesen. Seine Mitgliederzahl stellte sich am 31. Dezember 1912 auf 33 428, im Durchschnitt des Jahres 1912 auf 32 374.

Beziehungen zu außerdeutschen Verbänden wurden von den deutschen Buchbindern schon vor der Schaffung ihrer Zentralorganisation angelknüpft. Bereits 1884 kamen Gegenseitigkeitsverträge mit schweizerischen und österreichischen Buchbindervereinen zustande, die sich auf die gegenseitige Unterstützung ihrer reisenden Mitglieder bezogen. Ein für den Sommer 1896 geplanter internationaler Kongreß scheiterte an der geringen Beteiligung, die nur von drei Nationen in Aussicht gestellt worden war. Dafür kam ein neuer Gegenseitigkeitsvertrag zu stande, der sich auf die Organisationen Deutschlands, Dänemarks, Österreichs und der Schweiz erstreckte. Eine Anregung des österreichischen Verbandes, im Jahre 1900 einen internationalen Kongreß zu veranstalten, wurde nicht ausgeführt. Dagegen wurde der Kartellvertrag zwischen den vier Organisationen mit Geltung vom 1. Juli 1900 ab verlängert. Die wichtigste Bestimmung des Vertrags ist im § 1 enthalten. Er lautet:

Die Mitglieder der vorstehend genannten Organisationen werden gegenseitig, wenn sie ihren Pflichten bis zur Abreise der jeweiligen Organisation gegenüber nachkommen sind, bei der Reise, beziehungsweise bei Antritt einer Arbeitsstelle, sobald sie sich innerhalb vierzehn Tagen nach Arbeitsantritt bei einem Bevollmächtigten der Landesorganisation melden, in jedem Verband unentgeltlich als Mitglied aufgenommen. Sie erhalten auch gegenseitig auf der Reise bzw. bei Arbeitslosigkeit Unterstützung, wenn sie die erforderliche Anzahl Wochen Mitglied waren und ihre Beiträge auf bestimmter Höhe und Anzahl geleistet haben.

Die bisherige Mitgliedsdauer wie die schon bezogenen Unterstützungen werden in entsprechender Weise in Anrechnung gebracht. Für Reise- und Arbeitslosenunterstützung gelten für die Mitglieder kartellierter Verbände die gleichen Sätze wie für die eigenen Mitglieder.

Eine Erweiterung der internationalen Beziehungen brachte der 1. internationale Kongreß, der bereits für 1905 geplant war, aber erst im Anschluß an die Generalversammlung des Deutschen Buchbinderverbandes am 30. Juni 1907 nach Nürnberg einberufen wurde. Es beteiligten sich daran die Buchbinderverorganisationen von Deutschland, Belgien, Dänemark, Norwegen, Österreich,

Ungarn, der Schweiz und Schweden, dessen Buchbinderverband sich am 1. März 1907 sich dem Kartellvertrag angeschlossen hatte.

Über die Größe der beteiligten Organisationen gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluß:

Deutschland . . . . .	20 700	Mitglieder
Österreich . . . . .	3 250	-
Ungarn . . . . .	2 600	-
Schweden . . . . .	1 900	-
Belgien . . . . .	1 200	-
Dänemark . . . . .	720	-
Schweiz . . . . .	560	-
Norwegen . . . . .	370	-

Die überragende Stellung der deutschen Organisation geht aus den Zahlen hervor.

Der Kongreß beschloß die Gründung einer Internationalen Buchbinderverföderation und die Errichtung eines Internationalen Sekretariats, dessen Führung dem deutschen Verband übertragen wurde. Gleichzeitig wurde ein Gegenseitigkeitsvertrag vereinbart, der für alle der Föderation angegeschlossenen Verbände in gleicher Weise gelten sollte.

Rach diesem Vertrage, der sich an den früheren Kartellvertrag anlehnt, werden Mitglieder eines Verbandes in jeden anderen Gegenseitigkeitsverband kostenfrei aufgenommen. Im Ausland in Arbeit tretende Mitglieder sind gehalten, sich innerhalb von 14 Tagen bei dem neuen Verbande zur Aufnahme zu melden. Den Übertretenden werden die beim alten Verbande gezahlten Beiträge nach ihrer Höhe angerechnet. Gewährt werden Reise- und Arbeitslosenunterstützung. Vorbedingung ist für beide eine 52 wöchige Beitragsleistung, wovon für den Bezug von Arbeitslosenunterstützung mindestens 13 Wochenbeiträge in dem neuen Verband geleistet sein müssen. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den Satzungsbestimmungen der einzelnen Verbände. Andere Unterstützungsarten, wie Krankenunterstützung, sind durch den Beitrag ausdrücklich ausgeschlossen. Bei großen Streiks und Aussperrungen kann die Zahlung auch der vertragsmäßigen Unterstützungen für bestimmte Zeit aufgehoben werden. Der belgische und schweizerische Verband wurde auf Grund besonderer Verhältnisse von der Verpflichtung zur Zahlung von Arbeitslosenunterstützung befreit.

Die Frage der gegenseitigen Unterstützung bei Arbeitskämpfen wurde mit großer Zurückhaltung behandelt. Der Standpunkt des — schon durch seine verhältnismäßig große Mitgliederzahl und die daraus folgende starke Belastung bei einer Gegenseitigkeit auch in dieser Hinsicht besonders interessierten — deutschen Verbandes, daß jede Organisation bei wirtschaftlichen Kämpfen zunächst auf sich selbst gestellt sein müsse, gab den Ausschlag. Man einigte sich in einer Resolution dahin, daß die gegenseitige Unterstützung in Lohnkämpfen „vor allem in der Verhinderung jedweden Zugangs von Arbeitskräften in das Lohnkampfgebiet, in der tunlichsten Unterstützung jeder Art an die aus dem Lohnkampfgebiet Zufließenden und in der tunlichsten Verhinderung der Auffertigung von Streikarbeit“ zu bestehen hätte. Bezüglich der finanziellen Unterstützung der Lohnkämpfe sprach die Konferenz ihre Ansicht dahin aus, „daß es die Pflicht eines jeden im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Verbandes ist, in einen Lohnkampf erst dann einzutreten, wenn er die hierzu voraussichtlich nötigen Mittel aus eigenem aufzubringen in der Lage ist“. An das Sekretariat sollte

mit Unterstützungsgefügen erst herangekommen werden dürfen, wenn die eigenen Mittel erschöpft waren, „sowie insbesondere bei Lohnkämpfen, bei denen es sich um die Abwehr von beabsichtigten Verschlechterungen des Arbeitsverhältnisses handelt.“

Die Satzung des internationalen Sekretariats, welche gemäß dem Beschuß des Kongresses vom Sekretär ausgearbeitet wurde und zusammen mit dem Gegenseitigkeitsvertrag am 1. Januar 1908 in Kraft trat, faßt die Anspruchnahme der im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Verbände bei Arbeitskämpfen noch an weitere Vorbedingungen: nur Organisationen, die mindestens ein Jahr lang der Föderation angeschlossen sind, dürfen Unterstützungsgefüge einreichen, die dann vom Sekretär geprüft und, falls sie ihm begründet erscheinen, an die übrigen Verbände mit der Auflorderung, „nach Maßgabe ihrer Mittel“ beizusteuern, weitergegeben werden. Ein Einfluß auf die Entscheidung über das Gesuch kommt den übrigen Verbänden nicht zu. Voraussetzung für den Bezug von Streikunterstützung ist weiterhin, daß dem Sekretariat die Gründe, welche zum Arbeitskampf führten, die Zahl der in Betracht kommenden Städte, Betriebe, Streikenden und Streikbrecher, sowie alle Umstände mitgeteilt werden, welche auf die Entscheidung des Sekretariats von Einfluß sein können. Außerdem ist dem Sekretariat über den Verlauf des Kampfes fortlaufend Bericht zu erstatten.

Der Zweck der Föderation wurde im § 1 der Satzung folgendermaßen umgrenzt: 1. Herstellung der Verbindung zwischen den Organisationen der verschiedenen Länder; 2. Herbeiführung einer gegenseitigen Benachrichtigung und Verständigung über wichtige Fragen auf gewerkschaftlichem oder wirtschaftlichem Gebiet und des Abschlusses von Gegenseitigkeitsverträgen; 3. Fernhaltung des Zuzugs fremder Arbeitskräfte bei Lohnkämpfen; 4. Wenn nötig und möglich, Vermittlung finanzieller Unterstützung bei größeren Kämpfen; 5. Förderung des solidarischen Zusammenarbeitens der Buchbinderverbände im allgemeinen.

Die Kosten der internationalen Organisation sollten gemeinsam getragen werden, ohne daß zunächst ein fester Beitrag angenommen wurde. Die Beteiligung der Verbände sollte „nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl“ erfolgen.

Entsprechend einem Beschuß des deutschen Gewerkschaftskongresses sollte in der Regel nur einer Organisation aus jedem Lande der Beitritt gestattet sein.

Um die Verbindung zwischen den einzelnen Organisationen aufrecht zu erhalten, wurde die Herausgabe eines vom Sekretär zu leitenden „Mitteilungsblattes des Internationalen Buchbinderssekretariats“ beschlossen, das zuerst im August 1908 und seitdem in großen Abständen (1909 zweimal, 1910 einmal, 1911 zweimal, 1912 und 1913 je einmal) erschienen ist.

Eine Ausdehnung der gegenseitigen Vereinbarungen brachte dann der zweite internationale Kongress, der, im Anschluß an die Generalversammlung des deutschen Verbandes, am 20. und 21. Juni 1910 zu Erfurt tagte und auf dem dieselben Organisationen vertreten waren, die im Jahre 1907 die Grundlagen zum internationalen Zusammenschluß schufen. Der Gegenseitigkeitsvertrag wurde dahin erweitert, daß den übertretenden Mitgliedern, die 52 Wochen Beiträge gezahlt haben, neben Reise- und Arbeitslosenunterstützung auch Krankenunterstützung — sofern diese Unterstützung den eigenen Mitgliedern zusteht — gewährt werden sollte. Außerdem wurde die frühere Bestimmung, daß beim Bezug von

Arbeitslosenunterstützung 13 Wochenbeiträge im neuen Verband entrichtet sein müßten, fallen gelassen. Dem schweizerischen Verbande wurde eine Ausnahme dadurch zugestanden, daß er Arbeitslosen- und Krankenunterstützung erst nach 13- bzw. 26-wöchiger Beitragsleistung im eigenen Verbande zu gewähren brauchte.

Um mit den skandinavischen Verbänden, die unter sich besondere Abmachungen getroffen hatten, im Einklang zu bleiben, wurde festgesetzt, daß Anträge auf Streikunterstützung in der Regel erst nach vierwöchigem Arbeitskampf gestellt werden dürfen.

Zur Aufbringung der Kosten der internationalen Föderation, die bisher vom deutschen Verbande allein getragen worden waren, wurde ein Jahresbeitrag von 5 M für je 100 vollzählende Mitglieder eingeführt. Die durch diese Bestimmung erweiterte Satzung trat am 1. Oktober 1910, der neue Gegenseitigkeitsvertrag am 1. Januar 1911 in Kraft.

Ein dritter internationaler Kongress, der unter Beteiligung der Buchbinderverbände von Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Holland, Italien, Norwegen, Österreich, Schweden, der Schweiz und Ungarn im Juni 1913 zu Brüssel abgehalten wurde, beschäftigte sich in der Haupthalle mit Berufsfragen (Frauenarbeit) und der Verfassung und Einrichtung der angeschlossenen Verbände. Die internationalen Vereinbarungen wurden nicht geändert.

Der Kreis der Organisationen, die der Föderation angehören, hat sich seit ihrer Gründung wesentlich erweitert. Am Schluß des Jahres 1911 waren ihr folgende Organisationen angeschlossen:

	Mitglieder Ende 1912
Deutschland . . . . .	Deutscher Buchbinderverein . . . . .
Österreich . . . . .	Verein der Buchbinderei u. w. . . . .
Ungarn . . . . .	= = = = = . . . . .
Italien . . . . .	Fed. fra legatori ed affini . . . . .
Frankreich . . . . .	Féd. des industries au papier . . . . .
Belgien . . . . .	Union centrale des relieurs . . . . .
Schweiz . . . . .	Buchbinderverband . . . . .
Dänemark . . . . .	Bogbindersforbundet . . . . .
Norwegen . . . . .	Bogbindersforbund . . . . .
Schweden . . . . .	Bokbindareforbundet . . . . .
Kroatien . . . . .	
Slavonien . . . . .	Verein der Buchbinderei . . . . .
Bulgarien . . . . .	Buchbinderverein in Sofia . . . . .
Bosnien-Herzegowina . . . . .	
Herzegowina . . . . .	Verein der Buchbinderei . . . . .
Serbien . . . . .	Verein der Buchbindereiarbeiter . . . . .
	49 906

Auf dem letzten internationalen Kongress schlossen sich der Föderation die Organisationen von Großbritannien (2) und Holland an, so daß gegenwärtig die internationale Vereinigung 17 Organisationen umschließt.

Umgekehrt zwei Drittel aller Mitglieder gehören dem deutschen Buchbinderverband an, der im ungefähr gleichen Verhältnis auch an der Deckung der unmittelbaren Kosten des Sekretariats beteiligt ist. Im Jahre 1912 stellten sich dessen Einnahmen auf 1956,27 M, wovon 1355 M vom deutschen Verbande gezahlt wurden.

In welchem Umfang auf Grund der internationalen Vereinbarungen eine gegenseitige Unterstützung zureisender Mitglieder stattgefunden hat, läßt sich nicht sagen, da hierüber Anstrengungen von den einzelnen Organisationen nicht gemacht werden. Es dürfte ziemlich gering sein. Im Jahre 1911 zahlte der deutsche Verband 658,32 M Reiseunterstützung an 59 ausländische Mit-

glieder, d. h. solche, die sich dem Verbande noch nicht angeschlossen hatten, also noch nicht 14 Tage in Deutschland in Arbeit standen. 1912 erhielten 11 dänische Buchbinder für 124 Tage Arbeitslosenunterstützung in Höhe von 124,25 M.

Eine internationale Unterstützung von Arbeitskämpfen hat mehrfach stattgefunden. Im Jahre 1908 erhielten die schwedischen Buchbinder bei ihrer Aussperrung 17 263 M., obwohl ihre Organisation nach dem Wortlaut der Satzung noch nicht unterstützungsberechtigt war. Im Jahre 1910 wurden an den belgischen Verband 2014 M., an den Buchbinderverein in Sofia 493 M. gezahlt, 1911 an den finnischen Verband 974 M., 1912 an den Buchbinderverein für Bosnien und Herzegowina 288 M., an den italienischen Verband ein Darlehen von 1600 M.

#### Zentralverband der Glasarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Die erste Organisation der Glasarbeiter in Deutschland wurde im September 1875 zu Dresden auf zentralistischer Grundlage errichtet, jedoch 1878 wieder aufgelöst. Erst seit 1886 entstanden neue, örtliche Organisationen, die sich am 1. Oktober 1890 zum heutigen Zentralverbande zusammenschlossen. Der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands trat der Verband mit ihrer Gründung bei. Er hatte am 31. Dezember 1912 20 097, im Durchschnitt des Jahres 1912 19 001 Mitglieder.

Über die Anfänge der internationalen Beziehungen der Glasarbeiter sind nur unvollkommene Angaben vorhanden. Nach Mitteilungen des Internationalen Sekretariats fand ein erster internationaler Kongress am 16. Oktober 1886 in London statt, der vom Verein der englischen Flaschenmacher einberufen war. Vertreten waren Berufsgenossen aus England, Irland, Dänemark und Deutschland. Beschlossen wurde die Gründung einer internationalen Flaschenmacher-Union mit dem Sitz in St. Heliens in England. Als Zweck des Bundes wurde bezeichnet:

1. Die Glasarbeiter aller Länder zu einem brüderlichen Bunde zu vereinigen und eine Hilfe zur Ermittlung von Informationen und ein gemeinschaftliches Interesse herbeizuführen.
2. Die zu leistenden Geldunterstützungen der Vereine, welche die Union bilden, sollen freiwillig sein und werden dem Belieben und den Umständen der betreffenden Vereine überlassen.
3. Gründung einer internationalen Agentur zwischen den verschiedenen nationalen und lokalen Organisationen, so daß die Arbeiter in einem Lande gleich unterrichtet sein können über die Bewegung ihrer Arbeitskollegen in jedem anderen Lande, daß die Fragen, welche in einem Vereine disputiert werden und von allgemeinem Interesse sind, von allen behandelt werden können."

Für die deutschen Flaschenmacher hatte der Kongress insofern keine Bedeutung, als sie damals noch über keine Landesorganisation verfügten. Im Juni 1891 hielt die internationale Flaschenmacher-Union abermals einen Kongress in London ab, an welchem Vertreter aus England, Irland, Dänemark, Frankreich und Deutschland teilnahmen. Auf Anregung der deutschen Vertreter wurde die Union auch auf die Tafelglasmacher ausgedehnt. Indessen hat diese Erweiterung keine erheblichen Folgen

gehabt, denn noch 10 Jahre später, auf dem Kongress in Hannover, wurde Klage darüber geführt, daß sich die Tafelglasmacher für die Organisation unzugänglich erwiesen. Der Kongress beschloß, die Union fortbestehen zu lassen. Ihr Sitz blieb in England und wurde nach Castleford verlegt. Auch wurde beschlossen, daß in jedem Lande ein nationaler Sekretär der Union gewählt werden sollte, um die Verbindung mit der Zentrale aufrecht zu erhalten. Da die deutschen Glasarbeiter sich inzwischen organisiert hatten, erfolgte nunmehr ihr fester Anschluß an die internationale Union.

Die nächsten Jahre brachten ebenfalls internationale Kongresse. Ihre Bedeutung ist nicht sehr hoch zu veranschlagen. Sie beschränkten sich im wesentlichen auf die Erörterung von Berufsfragen und Aufstellung von Forderungen zur Besserung der Arbeitsverhältnisse, zu deren Durchsetzung den einzelnen Organisationen die Stützkraft fehlte. Vor allem der deutsche Verein sah für sich keine besonderen Vorteile in der internationalen Verbindung, die in ihrer damaligen Form erheblich fortgeschrittenere Landesorganisationen zur Voraussetzung hatte, als sie wirklich bestanden. Der deutsche Verband hatte im Jahre 1893 erst 2129 Mitglieder; 1894 stieg diese Zahl auf 2417, 1895 auf 2427, um 1896 wieder auf 2292 zu sinken. Angesichts dieser Verhältnisse beschloß ein im Mai 1896 zu Spremberg tagender nationaler Kongress, das deutsche Sekretariat der internationalen Union aufzuheben, weil die bisherige Form der festen internationalen Organisation verfrüht erschien. Erst müsse die eigene Organisation besser ausgebaut sein, ehe man einer festen internationalen Verbindung näher treten könne.

In der Folgezeit bestand die internationale Union nur dem Namen nach. Erst im September 1898 fand wieder ein internationaler Kongress zu Berlin statt, über den ein Protokoll nicht vorliegt. Soviel bekannt, waren nur Deutschland, Österreich, England, Dänemark und Belgien vertreten.

Der Kongress beschäftigte sich — wie auch die früheren — zunächst mit den Arbeitsverhältnissen der Glasarbeiter und stellte in Form einer Resolution ein Programm des auf diesem Gebiete Erstrebenswerten auf: Abschaffung der Akkordarbeit; Mindestlohnsätze; achtfürstündige Arbeitszeit; 26 stündige Sonnagsruhe; Abschaffung der Nacht- und Überstundenarbeit. Des weiteren wurde die Aufhebung des Schutzzolls gefordert. Zur Frage der internationalen Organisation wurde folgender Beschuß gefaßt:

Jedes Land erhält einen Vertrauensmann, der zugleich korrespondierendes Mitglied des internationalen Exekutivausschusses ist.

Der Vertrauensmann erstattet über Streiks und sonstige wichtige Angelegenheiten regelmäßig Bericht und sammelt die Mittel für die internationale Streikunterstützung und die Unkosten der internationalen Organisation.

Der Exekutivausschuß ist verpflichtet, die einlaufenden Berichte in allen Fachblättern zu publizieren.

Mitglieder, welche in andere Länder verzichten, werden ohne Eintrittsgeld und mit vierwöchentlicher Karenzzeit in die Organisation des betreffenden Landes aufgenommen. Zwischen Deutschland und Österreich fällt beim Übertritt jede Karenzzeit bis auf Widerruf fort.

Gene Länder, welche bei vor kommenden, international zu unterstützenden Streiks keine Beiträge leisten oder sonst gegen den Vertrag verstößen, können ausgeschlossen werden. Gegen den Auschluß steht der Nekurs an den internationalen Kongress offen.